

Verkaufsbedingungen der Smilde Bakery GmbH

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Käufer oder anderen Auftraggebern (nachfolgend gemeinsam Käufer genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Käufer insb. bei der Bestellung oder bei anderer Gelegenheit auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde unsererseits ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- Der Käufer darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Verträgen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

II. Angebote, Bestellungen

- Unsere Angebote sind – insb. nach Menge, Preis, Lieferzeit – stets freibleibend. Die Zusendung unserer Preislisten, Prospekte etc. sind nicht als Angebot anzusehen.
- Bestellungen des Käufers gelten auch via Email erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Wenn wir einen mündlich oder fernmündlich geschlossenen Vertrag nicht besonders schriftlich bestätigen, gilt die von uns erteilte Rechnung als Bestätigung.

III. Preise, Gewichte

- Alle Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer.
- Maßgebend für unsere Kaufpreisberechnung ist die jeweils neueste herausgegebene Fassung unserer Preisliste.
- Fallen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte öffentl. Abgaben – insb. Zölle, Abschöpfung, Währungsausgleich – an, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu erhöhen.

IV. Menge, Qualität

- Wir sind stets berechtigt bis zu 10 % mehr oder weniger als vereinbart zu liefern.
- Die Qualität der Ware richtet sich nach Handelsbrauch, sofern keine davon abweichende Warenqualität ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

V. Versand, Lieferung

- Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung von uns an die den Transport ausführende Person übergeben ist. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und unabhängig davon, welches Transportmittel verwendet wird. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers abgeschlossen. Daraus erwachsende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- Die Wahl des Versandortes und des Beförderungsweges sowie Transportmittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch uns nach bestem Ermessen ohne Übernahme einer Haftung für die billigste und schnellste Beförderung.
- Stellt der Käufer das Transportmittel, so ist er für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Etwaige Verspätungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten trägt der Käufer.
- Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich keine Nachteile für den Gebrauch hieraus ergeben.
- Unsere Lieferverpflichtung steht stets unter Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung.
- Angegebene Liefer- und Abladezeiten sind stets unverbindlich, solange wir nicht mit dem Käufer ausdrücklich eine fest bestimmte Liefer- oder Abladezeit schriftlich vereinbart haben.
- Wird eine vereinbarte Lieferfrist überschritten, so hat uns der Käufer schriftlich eine angemessene Frist zur erneuten Lieferung von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, jedoch nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug berechtigt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insb. Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Betriebsstörung, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

VI. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Fall der Selbstabholung bei ihrer Übernahme sofort
 - nach Stückzahl, Gewichten und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerken und
 - mindestens stichprobenweise eine Qualitätskontrolle vorzunehmen und die Ware selbst nach äußerer Beschaffenheit, Geruch und Geschmack zu prüfen.
- Bei der Rüge etwaiger Mängel sind vom Käufer die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten:
 - Die Rüge hat bis zum Ablauf des Werktages zu erfolgen, der auf die Anlieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. ihrer Übernahme erfolgt. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung gem. vorstehender Ziff. 1
 - zunächst unentdeckt geblieben ist, gilt abweichend: Die Rüge hat bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktages zu erfolgen, längstens aber binnen zwei Wochen nach Anlieferung der Ware bzw. deren Übernahme.
 - Die Rüge muss uns innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich, fernschriftlich oder per Fax detailliert zugehen. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Agenten sind unbeachtlich.
 - Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein.
 - Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Untersuchungsort zur Besichtigung durch uns, unseren Lieferanten oder von uns beauftragte Sachverständige bereitzuhalten und bis zu deren Eintreffen fachgerecht zu lagern.
- Beanstandungen in Bezug auf Stückzahl, Gewicht und Verpackung der Ware sind ausgeschlossen, sofern es an dem nach Ziff. 1 a) erforderlichen Vermerk auf dem Lieferschein oder Frachtbrief bzw. der Empfangsquittung fehlt.
- Nicht form- oder fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.

VII. Gewährleistung, Haftungsbeschränkung, Verjährung

- Bei form- und fristgerecht vorgebrachten und sachlich gerechtfertigten Beanstandungen hat der Käufer das Recht auf Wandlung oder Minderung des Kaufvertrages/Kaufpreises; wir haben aber vorher ein Nachbesserungsrecht.
- Wir haften nicht auf Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, es sei denn, der von uns gelieferten Ware fehlt eine von uns ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft oder der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Weiterhin sind Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Schadensersatz wegen Pflichtverletzung und aus Verschulden bei Vertragsabschluss sowie aus unerlaubter

Handlung ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung wird auf Schäden begrenzt, die typischerweise beim Handel mit Backwaren und Margarinen entstehen.

- Die Gewährleistungsrechte darf der Käufer erst ausüben, wenn uns die Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben wurde. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung hat der Käufer das Recht auf Minderung und Rücktritt. In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam: eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferung neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen die Ansprüche gegen den Verwender insgesamt oder bzgl. einzelner Teile auf ein Recht auf Nachbesserung beschränkt werden, sofern dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu wandeln oder zu mindern.
- Für Verbrauchsgüter gilt eine Gewährleistungsfrist, insbesondere für die von uns gelieferten Waren, die üblicherweise und im Handel unter Berücksichtigung der handelsüblichen Haltbarkeit unserer Produkte als vereinbart. Diese Frist beginnt zu laufen mit dem Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist. Hiervon sind Schadensersatzansprüche im Sinne der §§ 309 Nr. 7 a) (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) und b) (grobes Verschulden) von der Verkürzung der Verjährung ausgenommen.

VIII. Zahlung

- Unsere Kaufpreisforderungen sind grundsätzlich „Netto-Kasse“ und ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- Wird der Rechnungsbetrag nicht binnen 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum oder zum anderweitigen Fälligkeitstermin ausgeglichen, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens aber 5 % über dem Basisdiskontsatz der Europäischen Zentralbank, zu berechnen, ohne das es einer besonderen Mahnung bedarf.
- Wenn beim Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insb. bei ihm gepfändet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet, oder Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt oder von ihm ein außergerichtliches oder gerichtliches Vergleichsverfahren oder ein ihn betreffendes Insolvenzverfahren beantragt wird, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel und Schecks angenommen haben. Dasselbe gilt, wenn der Käufer mit seinen Zahlungen an uns in Verzug gerät und andere Umstände bekannt werden, die ernsthafte Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen. Außerdem sind wir in einem solchen Fall berechtigt, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen, den Vertrag aufzulösen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

IX. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Zahlung vor; das Eigentum bleibt bestehen, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, auch Saldoforderungen aus Kontokorrentkredit, beglichen hat.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insb. bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich durch uns schriftlich bestätigt wird.
- Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreis (einschl. MWSt.) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Zu den an uns abgetretenen Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegenüber einer Bank, die im Rahmen des Weiterverkaufs ein Akkreditiv zugunsten des Käufers eröffnet oder bestätigt. Diese Abtretung nehmen wir an. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist bzw. ein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb gewährleistet ist (siehe VII. Ziff. 3). Ist solches jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns als Hersteller unentgeltlich vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.
- Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme der sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller, wenn die Intervention erfolgreich war und die Durchsetzung des Anspruchs gegenüber dem Dritten vergeblich versucht wurde.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert ihrer zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

X. Maßgebende Fassung

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Verkaufsbedingungen maßgebend.

XI. Nutzungsbedingungen unserer Internetseiten

Mit Zugriff auf die von der Smilde Bakery GmbH erstellten Internetseiten akzeptieren Sie unsere Nutzungsbedingungen. Sie dürfen die Seiten nicht nutzen, wenn Sie den Nutzungsbestimmungen nicht vollumfänglich zustimmen.

XII. Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort für die Lieferungen der Ware ist der jeweilige Versandort.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Herne. Unser Recht einen gesetzliche Gerichtsstand zu wählen, bleibt dennoch vorbehalten.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
- Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Wir speichern die für die Geschäftsbeziehung notwendigen Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes.